

Bern, 26. November 2025

Adressaten:

die politischen Parteien die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete die Dachverbände der Wirtschaft die interessierten Kreise

Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens laden wir Sie ein, zur Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) Stellung zu nehmen. Es ist vorgesehen, neue numerische Anforderungen an die Wasserqualität der oberirdischen Gewässer festzulegen.

Die Tabelle in Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 GSchV wird gemäss Artikel 45 Absatz 5 GSchV über eine Verordnung des UVEK geändert.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 12. März 2026.

Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme mittels des nachfolgend verlinkten Online-Tools zu erfassen und einzureichen: <a href="https://www.gate.bag.admin.ch/consultati-ons/ui/home">https://www.gate.bag.admin.ch/consultati-ons/ui/home</a>

Sollte Ihnen die Nutzung des Online-Tools nicht möglich sein, sind die Vernehmlassungsunterlagen auch unter folgender Internetadresse verfügbar: <a href="https://www.fed-lex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK">https://www.fed-lex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK</a>.

Bei Nicht-Verwendung des Online-Tools: Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

## wasser@bafu.admin.ch

Bitte beachten Sie, dass seit dem Inkrafttreten der Revision des Vernehmlassungsgesetzes und der Vernehmlassungsverordnung die Stellungnahmen jeweils nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auf der Webseite der Bundeskanzlei veröffentlicht werden (Art. 9, Abs. 1 Bst. b VIG und Art. 16 VIV).



Für allfällige Rückfragen und zusätzliche Informationen steht Ihnen Frau Anke Hofacker (anke.hofacker@bafu.admin.ch / Tel. 058 463 02 55) zur Verfügung.

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen schon jetzt bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Albert Rösti Bundesrat